

# STELLUNGNAHME

Berlin, den 6. November 2019

## Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)

Die eaf begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, durch Bereitstellung finanzieller Sondermittel in den Jahren 2020 und 2021 den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur in den Ländern voranzutreiben und so, durch erweiterte ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote, Kindern Teilhabe und ihren Eltern Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Die Kosten für diesen Ausbau werden von den Ländern und Kommunen nicht allein getragen werden können; vor diesem Hintergrund begrüßt die eaf, dass der Gesetzentwurf ein weiteres Mal von der Möglichkeit des Art. 104c GG Gebrauch macht, um sich an den Kosten dieses Ausbaus zu beteiligen.

Der vorliegende Referentenwurf weist aus Sicht der eaf allerdings Schwächen auf, die die Verfolgung dieses Ziels beeinträchtigen können. Daher bittet die eaf darum, die folgenden Bedenken und Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen und bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen:

1. Die Höhe des Sondervermögens von 2 Mrd. Euro scheint willkürlich gesetzt und nicht an den real entstehenden Kosten orientiert. Das DJI geht in seinen Berechnungen beim Ausbau der Ganztagsbetreuung von Investitionskosten in Höhe von mindestens 5,3 Mrd. Euro aus (vgl. Guglhör-Rudan/Alt, Kosten des Ausbaus der Ganztagsschulangebote, Stand: 11.10.2019). Andere Berechnungen sehen sogar noch höheren Investitionsbedarf (Kultusministerkonferenz: 10 Mrd. Euro, Bertelsmann-Stiftung: 15 Mrd. Euro allein nur für bauliche Investitionen).

Damit ist die für das Sondervermögen veranschlagte Summe deutlich zu niedrig angesetzt, um die Länder ausreichend zu entlasten. Die Investitions- und Betriebskosten blieben damit ganz überwiegend den Ländern und Kommunen überlassen, was diese häufig überfordern und den Ausbau weiter verzögern dürfte. Dies hätte zur Folge, dass die öffentliche Hand der voraussichtlichen Nachfrage der Familien hier nicht gerecht werden könnte. Der Referentenentwurf recurriert bei der Begründung der Höhe des Sondervermögens auf Koalitionsvereinbarungen, nicht aber auf eigene Berechnungen zu den tatsächlich anfallenden Kosten. Dies wäre wünschenswert gewesen.

Die eaf bittet daher darum, eigene Berechnung zum Umfang der durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung entstehenden Kosten in der Gesetzesbegründung zu ergänzen, um die Höhe des Beitrags des Bundes nachvollziehbar herleiten zu können. Die Höhe des Sondervermögens muss dann entsprechend angepasst werden.

2. Unbefriedigend ist in diesem Zusammenhang auch die Begrenzung der Einzahlung in das Sondervermögen auf zwei Jahre (§ 4 des Gesetzentwurfs). Zwar ist es verständlich, dass keine finanziellen Verpflichtungen für zukünftige Regierungen veranlasst werden sollen, wie aber die Gemeindeverbände und Träger der Ganztagsbetreuung auf einer finanziellen Basis bauliche Investitionen tätigen sollen, von der noch unklar ist, ob sie überhaupt ausreicht, ist fraglich. Die bereitgestellten Mittel dürfen zwar bis 2028 abgerufen werden, wenn das Sondervermögen aber nicht weiter aufgefüllt wird, sind sie lange vorher verbraucht.
3. Die eaf bittet um Konkretisierung der Bedingungen, unter denen die Gemeindeverbände die Gelder abrufen können. Die in § 2 verwendete Formulierung „quantitativer und qualitativer Ausbau“ schafft Rechtsunsicherheiten für die Gemeindeverbände. Unter den Begriff „qualitativer Ausbau“ können nach Auffassung der eaf auch Verbesserungen des Personalschlüssels fallen. Zu klären wäre beispielsweise, inwieweit die Gelder auch für laufende Betriebskosten (insbesondere für Personal) eingesetzt werden können. Die Zweckbestimmung des Vermögens ist daher nach Ansicht der eaf nicht klar genug umschrieben.
4. Die Frage, ob der Ausbau wirklich zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt, hängt ganz wesentlich von der Frage ab, welche Kosten auf die Länder entfallen werden. Da es zwar einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, aber keinen Rechtsanspruch auf kostenlose Ganztagsbetreuung geben soll, besteht aus Sicht der eaf die Sorge, dass sich die Länder und Träger u. U. gezwungen sehen, einen Teil der Investitionskosten auf die Elternbeiträge umzulegen. Damit würden sich die Ausgaben für Betreuungskosten – selbst bei einer Staffelung nach Einkommen – erhöhen und so für Familien mit kleinem Einkommen zu einer Hürde werden.
5. Ungünstig erscheint in Augen der eaf die Formulierung in VI.2., Zweck des Gesetzes sei neben der Verbesserung kindlicher Entwicklungsperspektiven die „Sicherung der Fachkräftebasis“. Ganztagsbetreuung sollte vor allem den betreuten Kindern und ihren Eltern und weniger wirtschaftspolitischen Zwecken dienen. Auch wenn ganztägige Betreuung die Berufstätigkeit der Eltern erleichtert, suggeriert die Formulierung, eigentliches Ziel des Gesetzes sei es, der Wirtschaft Arbeitskräfte zu sichern. Die eaf regt dringend eine Neuformulierung an in dem Sinne, dass das primäre Ziel die bessere Unterstützung von Kindern und Eltern ist und weitere mögliche Effekte zwar positiv, aber doch Nebeneffekte sind.

*Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) ist der politische Dachverband familienbezogener Institutionen und Verbände der Evangelischen Kirche auf Bundes- und Länderebene. Als interdisziplinäres Netzwerk verfolgt die eaf Entwicklungen in allen für die Familie relevanten Politikbereichen. Sie engagiert sich für die Bedürfnisse und gesellschaftlichen Anliegen von Familien in Politik und Kirche.*